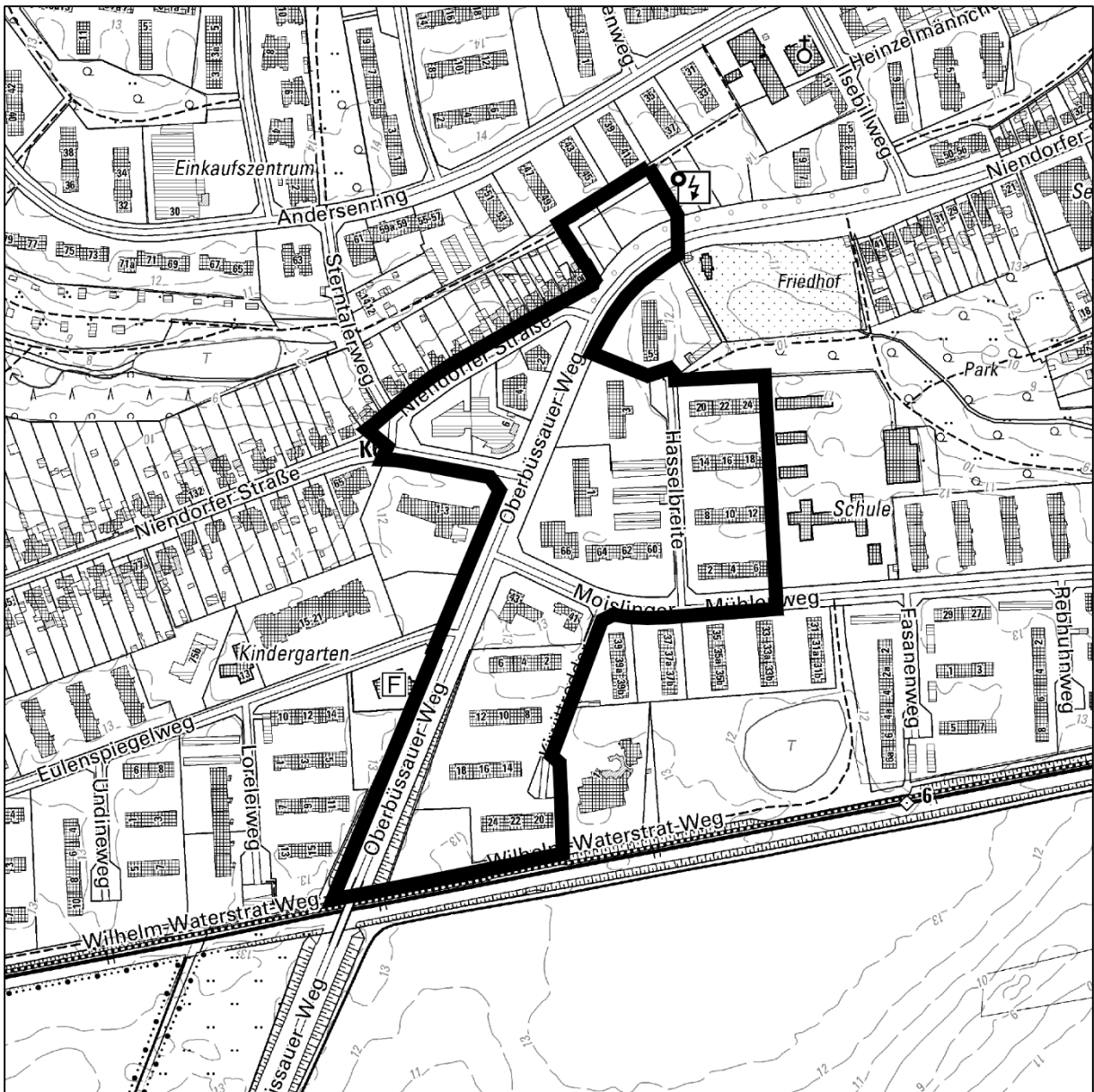


**Bebauungsplan 21.01.00**  
**- Oberbüssauer Weg / Neue Mitte Moising -**

Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung  
des beschleunigten Verfahrens nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Fassung vom 12.04.2023



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung  
in Zusammenarbeit mit der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
<b>2.</b>	<b>Vorprüfung des Einzelfalls</b>	<b>4</b>
2.1	Merkmale des Vorhabens	4
2.2	Standort des Vorhabens	7
2.3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen	11

## 1. Einleitung

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Moisling, Stadtbezirk Alt-Moisling/ Genin und umfasst das künftige Zentrum des Stadtteiles Moisling östlich des Oberbüssauer Weges von der Niendorfer Straße bis zur südlich angrenzenden Bahnstrecke Hamburg-Lübeck.

Begrenzt wird das ca. 7,6 ha große Plangebiet:

- im Norden durch die Bebauung der Niendorfer Straße 76
- im Nordwesten durch den abzweigenden Sterntalerweg,
- im Osten durch die Straßen „Kiwittredder“ und die westliche Bebauung an der Straße „Hasselbreite“,
- im Süden durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck und
- im Westen durch die Oberbüssauer Straße.

### 1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Der jetzige Stadtteil Moisling hat sich seit den 1960er Jahren aus dem historischen Dorfkern als Wohnsiedlung der „Neuen Heimat“ entwickelt. Er ist geprägt durch einen hohen Anteil an mehrgeschossigen Zeilenbauten mit Punkthochhäusern sowie einer ebenfalls hohen Anzahl an Einfamilienhäusern mit kleinen Grundstücken. Charakteristisch für diesen Siedlungstyp der 1960er Jahre sind großzügige Grün- und Freiräume gemäß dem Leitbild der durchgrünten und aufgelockerten Stadt.

Die Hansestadt Lübeck strebt nunmehr eine städtebauliche und funktionale Neuordnung des Stadtteiles an. Bauliche Veränderungsabsichten der Eigentümer:innen sowie die Einrichtung des Bahnhaltdepot Moisling eröffnen Möglichkeiten zur Aufwertung und Schaffung der „Neuen Mitte Moisling“. Entstehen soll ein attraktives Stadtteilzentrum, das in seiner Gestaltung und Nutzung als identitätsstiftender Mittelpunkt dienen kann.

Grundlegende Ziele sind die Stärkung des jetzigen Nahversorgungszentrums Moisling und der sozialen Infrastruktur, die Bereitstellung von privaten und öffentlichen Dienstleistungsangeboten, neuen Wohnungsbauten bzw. die Sanierung bzw. Erneuerung des Wohnungsbestandes sowie die Realisierung von Aufenthaltsflächen und (neuen) Anbindungen.

Die „Neue Mitte“ ist ein wesentlicher Baustein des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ in Moisling. Seit 2012 beteiligt sich die Hansestadt Lübeck mit der Gesamtmaßnahme Moisling am Förderprogramm. In den nächsten Jahren sollen Investitionen in ein integriertes Maßnahmenprogramm getätigt werden, um den Stadtteil aufzuwerten. Die Neuordnung des künftigen Stadtteilzentrums übernimmt dabei eine Schlüsselrolle in dem angestrebten Stadtteilentwicklungsprozess.

Zur Erlangung eines Neuordnungskonzeptes erfolgte im Jahr 2019 die Auslobung eines zweiphasigen städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes. Das Ergebnis dieses Wettbewerbes ist nunmehr Grundlage für die Erarbeitung eines Rahmenplanes, welcher wiederum die Grundlage des Bebauungsplanes wird.

Für die in Rede stehenden Flächen gilt derzeit der Bebauungsplan 21.03.00 - Moisling/ Mühlenberg aus dem Jahre 1971. Die geplante Entwicklung der „Neuen Mitte Moisling“ ist auf Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht genehmigungsfähig, so dass die Aufstellung

des vorliegenden Bebauungsplanes 21.01.00 - Oberbüssauer Weg/ Neue Mitte Moisling - erforderlich ist.

### 1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 21.01.00 - Oberbüssauer Weg/ Neue Mitte Moisling erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die voraussichtliche Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt mit rund 30.000 m<sup>2</sup> innerhalb des im § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB definierten Anwendungsgrenzwertes von 20.000 m<sup>2</sup> bis 70.000m<sup>2</sup>. Auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Verkehrsflächen wird der Wert von 70.000 m<sup>2</sup> unterschritten.

Grundlegend ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Verfahren begründet wird, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Ein wichtiger Baustein der geplanten Entwicklung innerhalb des Plangebietes ist die Schaffung eines großflächigen Einzelhandelsangebotes. Gemäß den Bestimmungen des UVPG ist in diesem Zusammenhang aufgrund des Baus eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (vgl. Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.2 UVPG) erforderlich. Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Der Planungsträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung - auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob mit der Realisierung des Bebauungsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen können.

Die Pflicht zur Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

## 2. Vorprüfung des Einzelfalls

### 2.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben.

Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nr.	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
2.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Moisling, Stadtbezirk Alt-Moisling/ Gemin und umfasst das künftige Zentrum des Stadtteiles Moisling östlich des Oberbüssauer Weges von der Nienendorfer Straße bis zur südlich angrenzenden Bahnstrecke Hamburg-Lübeck.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
		Begrenzt wird das ca. 7,6 ha große Plangebiet: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Norden durch die Bebauung der Niendorfer Straße 76</li> <li>▪ im Nordwesten durch den abzweigenden Sterntalerweg,</li> <li>▪ im Osten durch die Straßen „Kiwittredder“ und die westliche Bebauung an der Straße „Hasselbreite“,</li> <li>▪ im Süden durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck und</li> <li>▪ im Westen durch die Oberbüssauer Straße.</li> </ul>		
2.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im näheren Umfeld befinden sich die Bebauungspläne 21.08.00 Moisling Süd / Bahnhofpunkt und 21.09.00 Moisling Süd / Solarpark. Ein Zusammenwirken und damit zusammenhängende erheblich nachteilige Auswirkungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht absehbar.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><u>Fläche</u></p> <p>Das Plangebiet verleiht bei Umsetzung der Planung in seiner jetzigen Nutzungsfunktion.</p> <p><u>Boden und Wasser</u></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und der städtebaulichen und funktionalen Neuordnung einer derzeit bereits (wohnbaulich) genutzten Fläche im innerstädtischen Bereich. Eine solche Innenentwicklung durch Nachverdichtung ist durch den Gesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB) klar verankert und eines der wesentlichen Ziele der aktuellen Stadtentwicklung („Innen- vor Außenentwicklung“). So führt der § 1 a Abs. 2 BauGB aus: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [ ... ].“</p> <p>Wenngleich durch den Bebauungsplan eine weitere Versiegelung der Flächen vorbereitet wird, so kann hieraus eine weitere Versiegelung und Entwicklung in den derzeitigen Außenbereich vermieden werden.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf Grund- und Niederschlagswasser sind nicht absehbar.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Aufgrund der integrierten städtischen Lage des Plangebietes ist derzeit nicht von einer höheren Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten auszugehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
		<p>Gleichwohl befinden sich im Nahbereich des Plangebietes teilweise Gehölzstreifen sowie Zier- und Nutzgärten mit Gehölzstrukturen und Bäumen, in denen wenig störungsempfindliche Amphibien, Kleinsäuger und Gehölzbrüterarten zu erwarten sind, u.a. in Form eines gesetzlich geschützten Steilhangs und eines Knicks.</p> <p>Durch die Umsetzung des Vorhabens werden voraussichtlich Biotope der Siedlungsstrukturen temporär beeinträchtigt bzw. erst beseitigt und dann ersetzt werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere und die biologische Vielfalt führen kann. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist eine Erheblichkeit jedoch nicht gegeben.</p> <p>Durch die Überplanung des gesetzlich geschützten Steilhangs werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt hervorgerufen. Die Eingriffe sind gemäß Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu bilanzieren und auszugleichen. Es verbleibt somit keine erheblich nachteilige Veränderung des Schutzgutes.</p> <p><u>Ortsbild/ Landschaft</u></p> <p>Die geplante Wohnbebauung fügt sich in den Umgebungsbereich ein. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar.</p> <p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Das Planänderungsgebiet weist keine Funktionen als Frischluftquelle, Ausgleichsachse oder Kaltluftproduktionsgebiet auf.</p> <p><u>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u></p> <p>Im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ ausgewiesenen Pufferzone. Das Plangebiet steht allerdings in Beziehung zu den im Managementplan definierten Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt Nr. 16 „B 208 westlich Siebenbäumen“.</p>		
2.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen / abfallrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Plangeltungsbereich ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen, die sich auf die angrenzenden Wohnungen negativ auswirken kann. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Belastung. Durch die Neuordnung der Erschließung wird es voraussichtlich nicht zu einer signifikanten Zunahme an Verkehrslärmimmissionen kommen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf			

Nr.	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
2.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Der Bebauungsplan lässt keine Vorhaben zu, für die eine Anfälligkeit hinsichtlich schwerer Unfällen oder Katastrophen gegeben ist. Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Auch im Umfeld des Bebauungsplans sind keine derartigen Vorhaben / Nutzungen vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Im Plangeltungsbereich ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen, die sich auf die angrenzenden Wohnungen negativ auswirken kann. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Belastung. Durch die Neuordnung der Erschließung wird es voraussichtlich nicht zu einer signifikanten Zunahme an Verkehrslärmimmissionen kommen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 2.2 Standort des Vorhabens

Die Ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nr.	Kriterien	Betroffenheit	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
2.2.1	<u>Nutzungskriterien</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Im Plangebiet gelten die planungsrechtlichen Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 181 (21.03.00) Moisling/ Mühlenberg aus dem Jahre 1971 und des Bebauungsplanes Nr. 121 (21.02.04) Moisling West, Teilbereich I aus dem Jahre 1968, welche die Flächen des Plangebietes überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzen. Die Flächen im Kreuzungsbereich Oberbüssauer Weg und Moislinger Mühlenweg sind als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“, die Flächen des heutigen Gesundheitszentrums (Sterntalerweg) als	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Kriterien	Betroffenheit	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
		<p>Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Post“ festgesetzt.</p> <p>Der Gebäudebestand im Plangebiet entspricht in seiner Nutzung und Gestaltung größtenteils der städtebaulichen Planung für die Entwicklung des Stadtteils Moisling aus den 1960er/ 70er Jahren. Die an dieser Stelle realisierten Gebäude markieren durch ihre Dimensionierung und Anordnung einen zentralen Ort. Die Konzentration entsprechender Angebote des Einzelhandels und sozialer und verkehrlicher Infrastruktureinrichtungen unterstreichen den zentralen Charakter dieses Ortes an dem sich die Haupteinzelhandelsstraßen sowie ÖPNV-Linien kreuzen.</p> <p>Die äußere Erschließung erfolgt über die Niendorfer Straße bzw. den Oberbüssauer Weg. Die Niendorfer Straße ist als Kreisstraße und Ortsdurchfahrt - und damit als Hauptverkehrsstraße - klassifiziert. Sie führt in westlicher Richtung weiter in den dörflich geprägten Stadtbezirk Niendorf. Der Oberbüssauer Weg, Moislinger Mühlenweg, Eulenspiegelweg und Sterntalerweg fungieren als Gemeindestraßen und binden die Siedlungsbereiche im Stadtteil an. Das Verkehrsaufkommen im Bereich Oberbüssauer Weg/ Niendorfer Straße liegt bei ca. 3.800 Kfz pro Tag.</p>		
2.2.2	<p><u>Qualitätskriterien</u></p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p><u>Fläche</u></p> <p>Die Fläche im Plangebiet ist nutzungstechnisch dem Wohnen und dem Gemeindebedarf zuzuordnen.</p> <p><u>Boden und Wasser</u></p> <p>Die Böden- und Wasserverhältnisse im Plangebiet sind vollständig durch die anthropogene Nutzung überprägt und sind als erheblich gestört einzustufen.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</u></p> <p>Aufgrund der integrierten städtischen Lage des Plangebietes ist derzeit nicht von einer höheren Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten auszugehen.</p> <p>Gleichwohl befinden sich im Nahbereich des Plangebietes teilweise Gehölzstreifen sowie Zier- und Nutzgärten mit Gehölzstrukturen und Bäumen, in denen wenig störungsempfindliche Amphibien, Kleinsäuger und Gehölzbrüterarten zu erwarten sind, u.a. in Form eines gesetzlich geschützten Steilhangs und eines Knicks.</p> <p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Das Planänderungsgebiet weist keine Funktionen als Frischluftquelle, Ausgleichsachse oder Kaltluftproduktionsgebiet auf.</p> <p><u>Ortsbild/ Landschaft</u></p> <p>Moisling ist in seiner städtebaulichen Konzeption als Wohnstandort angelegt. Prägend sind insbesondere der Geschosswohnungsbau als viergeschossige</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Nr.	Kriterien	Betroffenheit	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
		<p>Zeilenbauten, die i.d.R. orthogonal zum Straßenverlauf ausgerichtet sind, sowie die vereinzelt Punkthäuser als städtebauliche Merkmale/ Dominante der Siedlungserweiterung der 1960er/ 70er Jahre. Deutlich ablesbar sind auch die ursprünglichen dörflichen Strukturen mit kleinteiligen Einfamilien- und Doppelhäusern entlang der August-Bebel-Straße und Niendorfer Straße.</p> <p>Die Großwohnsiedlung wird von weitläufigen Grün- und Freiflächen durchzogen und weist eine räumliche Nähe zu (freier) Landschaft und Wasserwegen auf. Die weitgehend offene städtebauliche Struktur wird zudem durch umfangreiche Freiräume im Wohnumfeld des Geschossbestands und (überdimensionierte) Straßenräume gekennzeichnet.</p>		
2.2.3	<p><u>Schutzkriterien</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</p>			
2.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FFH-Gebiet Travetal (FFH DE 2127-391) nördlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von 1000 m.</li> <li>▪ FFH-Gebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee (FFH DE 2130-391) südöstlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von 5900 m.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biosphärenreservate sind im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.</li> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ westlich des Sterntaler Weges und nördlich der Niendorfer Straße. In einer Entfernung von 60 m zum Vorhabengebiet.</li> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet „Talraum und Umfeld Grienau und Quadebek“ südlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von 170 m.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	Im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Straßenbegleitgrün auf artenreichem Steilhang gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Befindet sich</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Kriterien	Betroffenheit	Erheblichkeit	
			Ja	Nein
		<p>beidseits des Oberbüssauer Weges im Bereich der Brücke über die Gleisanlagen Lübeck-Hamburg.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Knick nördlich der Bahngleise gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützt.</li> </ul>		
2.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trinkwassergewinnungsgebiet WGG Stockelsdorf mit einer Entfernung von 5.200 m zum Vorhabengebiet.</li> <li>▪ Trinkwassergewinnungsgebiet WGG Groß Grönau mit einer Entfernung von 6.400 m zum Vorhabengebiet.</li> <li>▪ Überschwemmungsgebiet Trave mit einer Entfernung von 750 m zum Vorhabengebiet.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.9	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Im Vorhabengebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<p>Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum dargestellt. Der Stadtteil Moisling ist dabei als Stadtrandkern 1. Ordnung klassifiziert und liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Lübeck. Das Plangebiet liegt gemäß den Darstellungen des Regionalplans direkt im Bereich der Abgrenzung der Siedlungsachse.</p> <p>Die Autobahn A 20 bildet die südliche Grenze der Darstellungen der regionalen Freiraumstruktur und nördlich liegt die Grenze entlang der Siedlungsabgrenzung von Moisling.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<p>Im Vorhabengebiet nicht vorhanden.</p> <p>Im Rahmen des UNESCO-Managementplanes der Hansestadt Lübeck wurde eine kulturhistorisch bedeutende Pufferzone um das Kerngebiet der Lübecker Altstadt festgelegt. Innerhalb der Pufferzone sind Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Welterbestätte zu überprüfen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieser Pufferzone, liegt jedoch am westlichen Rand der im Managementplan definierten Sichtachse Nr. 16 „B 208 westlich Siebenbäumen“ auf die Lübecker Altstadt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 2.3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität
2.3.1 Boden	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.2 Wasser	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.3 Luft/Klima	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.4 Tiere	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.5 Pflanzen	Beseitigung von Biotopstrukturen in Form von Straßenbegleitgrün auf artenreichem Steilhang gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Befindet sich beidseits des Oberbüssauer Weges im Bereich der Brücke über die Gleisanlagen Lübeck-Hamburg.	Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit einer vollständigen Beseitigung dieses Biotoptyps zu rechnen. Dies stellt eine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen dar. Dieser Eingriff ist dauerhaft und nicht reversibel. Es erfolgt ein Ausgleich unter Anwendung des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“. Unter Berücksichtigung dieses Ausgleiches ist davon auszugehen, dass keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter verleiht.
2.3.6 Landschaft	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.7 Kultur-/Sachgüter	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-
2.3.8 Menschen	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar	-

Die Pflicht zur Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan 21.01.00 - Oberbüssauer Weg / Neue Mitte Moisling - kommt zu dem Ergebnis, dass vorliegend keine Pflicht zur Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen nach Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG festzustellen.

Lübeck, den 12.04.2023

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung/5.610.4 / Schr  
in Zusammenarbeit mit der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH